

SATZUNG

für den gemeinnützigen Verein zur Förderung der ländlichen Musikkultur in den Bereichen Rock- und Popmusik,

„Let The Bad Times Roll e. V. “

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen "**Let The Bad Times Roll e. V. "**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der
Nr. 200506 eingetragen.
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Emden und wurde am 15.11.2012 errichtet.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die
Ausübung und Förderung des Musizierens in den Bereichen Rock- und Popmusik.
 - a.** Das mittel- und langfristige Ziel des Vereins ist es, gemeinsam mit
anderen regional und überregional Tätigen aus den Bereichen Jugend, Kultur
und Wirtschaft, eine funktionierende Förderstruktur in Form adäquater
Bühnenauftrittsmöglichkeiten für populäre Musik und deren Akteure
aufzubauen und zu etablieren.
 - b.** Der Verein sieht sich in diesem Zusammenhang als Vertreter der regionalen
Musikszene und will in deren Interesse die vorhandenen Ressourcen des
Vereins nutzen, um Auftrittsmöglichkeiten für regionale Musiker zu schaffen,
bei denen diese, zusammen mit etablierten und namhaften, auch
internationalen Musikern und Bands Bühnenerfahrungen sammeln, Kontakte
knüpfen und Netzwerke für weitere Auftrittsmöglichkeiten nutzen können.
 - c.** Die beschriebenen Angebote und Dienstleistungen bieten Rahmenbedingun-
gen, in denen Musiker selbstständig handeln, ihr eigenes Kulturverständnis
umsetzen und ihre Kunst professionalisieren können. Der Verein ist offen für
neue Ideen und Projekte. Nicht zuletzt ist er auf die Bereitschaft zu aktiver
Mitarbeit angewiesen, um so den Verein weiterhin seinem Zweck entspre-
chend leiten zu können: die Förderung von Bands und Musikern im Raum
Ostfriesland.
 - d.** Der Verein wird stets den bilateralen Austausch durch die Verpflichtung und
Förderung von Musikern aus benachbarten Ländern fördern.
- 2.** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.** die Unterstützung und Förderung von Jugendlichen und jungen Musikern
zur Ausübung des gemeinsamen Musizierens,
 - b.** die Unterstützung und Durchführung von Musikveranstaltungen in der
Krummhörn und den benachbarten Gemeinden,
 - c.** die Unterstützung und Beratung bei der Durchführung von Veranstaltungen,
 - d.** die Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und
Öffentlichkeit,

e. die Durchführung und Beteiligung von und an Projekten im Bereich der musikalischen Jugendförderung zur Ausübung des gemeinsamen Auftritts, zusammen mit etablierten Musikern zum Zweck der Erfahrungsbildung und des Austauschs mit erfahrenen Musikern,

f. die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich- rechtlichen Trägern auf dem Gebiet von Jugend- und Musikförderprogrammen,

g. die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen,

h. die Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der Zwecke auf dem Gebiet der Musikförderung.

i. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche

Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Interessierten die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt worden ist.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:

durch Tod,
durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn ohne triftigen Grund für mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

4. Dem Mitglied ist sein Ausschluss schriftlich mitzuteilen und unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Dem Vereinsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden vier Mitglieder an, wovon zwei Mitglieder vom ausschussbedrohten Mitglied berufen werden können. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt u. a. über:

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
Entlastung des Vorstandes,
die Beitragsordnung,
Satzungsänderungen,
die Auflösung des Vereins und
die Verwendung seines Vermögens.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes, abgesendet werden.

- 3.** Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 4.** Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5.** Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich im Internet zu Verfügung gestellt. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift eingestellt wurde, erhoben werden.
- 6.** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen.
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines/er Kassenprüfers/in, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 8.** Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1.** Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die er nur persönlich ausüben kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, wie Vorstandsmitglieder.
- 3.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4.** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 5.** Ist bei Wahlen nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen.

6. Für Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine drei viertel Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Änderungen der Satzung, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstand besteht aus:

einen/eine Vorsitzende/r
einen/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
einen/eine Schatzmeister/in
einen/eine Schriftführer/in

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; wobei der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied alleine.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die erste Wahlperiode dauert 1 Jahr. Ansonsten wird über die Jahresmitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung, hat die Kassenprüfung zu erfolgen.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs

festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe
der Deutschen Krebshilfe,
Buschstr. 32, 53113 Bonn
Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln Spendenkonto: 82 82 82 BLZ: 370 502 99
Stichwort "Kinderkrebshilfe"

Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Satzung Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

§ 15 Schlussbestimmung

- 1.** Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, am 04.05.2017, beschlossen.
- 2.** Die geänderte Form der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich in Kraft.